

Tillmann

Rechtsfragen in der Steuerberatung

2. Aufl., Leseprobe

Weitere Informationen zum Produkt mit
Bestellmöglichkeit erhalten Sie in unserem
Online-Angebot unter www.deubner-steuern.de/shop



IMPRESSUM

© 2020 by Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung
– auch auszugsweise – nicht gestattet.

ISBN: 978-3-88606-935-4

Wichtiger Hinweis

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG ist bemüht, ihre Produkte jeweils nach neuesten Erkenntnissen zu erstellen. Deren Richtigkeit sowie inhaltliche und technische Fehlerfreiheit werden ausdrücklich nicht zugesichert.

Die Deubner Verlag GmbH & Co. KG gibt auch keine Zusicherung für die Anwendbarkeit bzw. Verwendbarkeit ihrer Produkte zu einem bestimmten Zweck. Die Auswahl der Ware, deren Einsatz und Nutzung fallen ausschließlich in den Verantwortungsbereich des Kunden.

Deubner Verlag GmbH & Co. KG
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRA 16268

Persönlich haftende Gesellschafterin:
Deubner Verlag Beteiligungs GmbH
Sitz in Köln
Registergericht Köln
HRB 37127
Geschäftsführer: Ralf Wagner, Werner Pehland

Deubner GmbH & Co. KG
Oststraße 11, D-50996 Köln
Fon +49 221 937018-0
Fax +49 221 937018-90
kundenservice@deubner-verlag.de
www.deubner-steuern.de

1. Allgemeine zivilrechtliche Grundlagen

1.1	Vertragsabschluss und AGB	31
1.2	Widerruf von Verbraucherverträgen	36
1.3	In-App-Kauf durch Minderjährige	41
1.4	Geschäfts- und Testierfähigkeit von Demenzkranken	47
1.5	Nachbarschaftshilfe	53
1.6	Eltern haften für ihre Kinder?	56

1.1 Vertragsschluss und AGB

1.1.1 Beratungssituation

Der Geschäftsführer der Mandantin hat mit seinem Firmenwagen bei einem Elektronikmarkt auf dem Kundenparkplatz geparkt, um ein Ladekabel für sein Mobiltelefon zu kaufen. Hier hat er schon häufiger eingekauft. Das Parken war immer kostenlos und zeitlich nicht beschränkt. Vier Wochen später erhält die Mandantin Post von der Easy-Park GmbH. Diese teilt mit, dass das Parken auf der Parkfläche ohne Parkscheibe einen Verstoß gegen ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) darstelle. Darauf werde, ebenso wie auf die Geltung der AGB, auf Schildern, die auf dem Parkplatz neuerdings aufgestellt sind, hingewiesen. Dieser Verstoß löse gem. § 6 eine Vertragsstrafe i.H.v. 19,90 € aus. Man habe eine Zahlungsaufforderung hinter dem Scheibenwischer hinterlassen, was durch die Übersendung eines Fotos belegt werden soll. Da hierauf keine Zahlung erfolgt sei, wäre eine Halterermittlung gem. § 39 StVG erforderlich gewesen, für die als Bearbeitungsgebühr weitere 10 € zu zahlen seien. Die Mandantin wird aufgefordert, den Gesamtbetrag i.H.v. 29,90 € innerhalb von sechs Tagen zu zahlen.

1.1.2 Rechtliche Einordnung

Wer sein Fahrzeug auf einem Kundenparkplatz (Supermarkt, Einkaufszentrum) abstellt, schließt damit einen Vertrag mit dem Grundstückseigentümer oder einen von diesem ermächtigten Dritten über die Nutzung des Parkplatzes ab. Zudem werden u.U. die AGB Vertragsbestandteil. Das bedeutet, dass dort angegeben sein kann, welche Ver- und Gebote zu beachten sind und was Verstöße (z.B. kein Parkschein, keine Parkscheibe, Zeit überschritten) für Folgen haben. Viele Supermärkte

Vertragsstrafe und
kein Bußgeld

beauftragen Unternehmen (sog. Parkraumbewirtschafter) mit der Überwachung des Parkplatzes und der Durchsetzung etwaiger Ansprüche. Die Parkraumbewirtschafter können bei Verstößen Vertragsstrafen geltend machen oder auch Abschleppfirmen beauftragen.

Vertragsschluss

Voraussetzung für einen Anspruch der Easy-Park GmbH wäre zunächst, dass zwischen der Mandantin und dem Elektromarkt oder dem Parkraumbewirtschafter ein Vertrag mit dem seitens der Easy-Park GmbH behaupteten Inhalt zustande gekommen wäre. Daran fehlt es hier. Das Gesetz verlangt für einen Vertragsschluss zwei mit Bezug aufeinander abgegebene Willenserklärungen, Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB). Solche Erklärungen können auch durch schlüssiges Verhalten abgegeben werden. Allerdings kann ein solcher Vertrag zunächst allenfalls zwischen der Easy-Park GmbH und dem Fahrer des Fahrzeugs zustande kommen, und zwar dadurch, dass dieser ein Fahrzeug auf dem Parkplatz abstellt.¹ Hierin wäre die konkludente Annahme des von der Easy-Park GmbH unterbreiteten Vertragsangebots zu den auf den aufgestellten Schildern abgedruckten Bedingungen zu sehen. Der Geschäftsführer der Mandantin vertritt diese zwar gem. § 35 GmbHG nach außen, Voraussetzung für eine Zurechnung des Verhaltens wäre jedoch, dass er beim Abstellen des von ihm genutzten Fahrzeugs erkennbar im Namen der Mandantin gehandelt hat oder dass sich ein Handeln in fremden Namen aus den Umständen ergibt, was die Easy-Park GmbH zu beweisen hätte. Grundsätzlich kann jedoch mit dem Abstellen eines Pkw auf einem Parkplatz, der ein Schild enthält, wonach es sich um einen Privatparkplatz handelt und auf welchem das Parken für einen bestimmten Zeitraum mit Parkscheibe gestattet ist, ein Vertrag konkludent geschlossen werden.²

Einbeziehung der AGB

Gegenüber dem Fahrer besteht ein Anspruch der Easy-Park GmbH über deren AGB. AGB sind gem. § 305 Abs. 1 BGB für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Partei der anderen stellt. Sie müssen von dem Verwender wirksam in den Vertrag einbezogen werden. Hierzu muss er seinen Vertragspartner auf die Einbeziehung hinweisen und ihm die Möglichkeit zur Kenntnisnahme geben. Ist ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich, dann ist ein ausdrücklicher Hinweis entbehrlich und ein Hinweis durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Vertragsschlusses ausreichend. Nach der Rechtsprechung werden an die Sichtbarkeit dieser Beschilderung

¹ LG Kaiserslautern, Urt. v. 27.10.2015 – 1 S 53/15.

² LG Arnsberg, Urt. v. 16.01.2019 – 3 S 110/18.

keine hohen Anforderungen gestellt. Nach dem Wortlaut des für die Einbeziehung von AGB maßgeblichen § 305 Abs. 2 BGB ist es gerade nicht erforderlich, dass der Vertragstext in einer Form abgedruckt ist, die es dem Parkplatznutzer ermöglicht, diese im Vorbeifahren und „auf einen Blick“ zu erfassen. Das Bestehen einer Vertragsstrafe für den Fall der Missachtung des Gebots, eine Parkscheibe zur Dokumentation der Parkdauer auszulegen, ist auch nicht als „überraschende Klausel“ i.S.d. § 305c BGB anzusehen. Es liegt für jeden vernünftigen Betrachter auf der Hand, dass ein Supermarkt, der einen Parkplatz vorhält, damit nur seinen Kunden – und dies auch nur für die Zeit des Einkaufs – einen kostenlosen Parkplatz zur Verfügung stellen will und nicht der Allgemeinheit.

Die Besonderheit solcher vorformulierten Vertragsbedingungen liegt darin, dass sie einer Überprüfung durch die Gerichte hinsichtlich einer unangemessenen Benachteiligung des Vertragspartners unterliegen. Die inhaltliche Überprüfbarkeit solcher Klauseln orientiert sich an §§ 307 ff. BGB. Eine entsprechende Klausel verstößt nicht gegen die in § 308 BGB (ohne Wertungsmöglichkeit) und § 309 BGB (mit Wertungsmöglichkeit) normierten Klauselverbote. Insbesondere liegt kein Verstoß gegen § 309 Nr. 6 BGB vor, da die Vertragsstrafe hier nicht für den Fall der Nichtabnahme, des Zahlungsverzugs oder der Lösung vom Vertrag anfallen sollte, sondern vielmehr für den Fall der Erschleichung einer Leistung, nämlich der unberechtigten Inanspruchnahme des Privatparkplatzes. Auch eine unangemessene Benachteiligung des Parkplatznutzers i.S.d. § 307 BGB ist nach der überwiegend von den Gerichten vertretenen Auffassung nicht ersichtlich. Grundsätzlich ist es nach allgemeiner Auffassung daher zulässig und möglich, für den Fall des Unterlassens des Auslegens einer Parkscheibe oder des Überschreitens der Höchstparkdauer ein erhöhtes Parkentgelt (Vertragsstrafe) zu verlangen. Voraussetzung ist insoweit, dass die Parkbedingungen zumutbar zur Kenntnis genommen werden können.

Überprüfung
der AGB

Einem Fahrzeughalter, der seinen Pkw nicht selbst auf dem Parkplatz abstellt, kann der oben dargelegte Vertragsschluss unter Zugrundelegung der AGB des Parkplatzbetreibers nicht zugerechnet werden.

Verpflichtungen
des Halters

Hinweis

Nach Auffassung des BGH kann der Betreiber eines für eine bestimmte Zeit kostenfreien privaten Parkplatzes von dem Halter eines unter Verstoß gegen die Parkbedingungen abgestellten Pkw ein sogenanntes erhöhtes Parkentgelt, also eine Vertragsstrafe, verlangen, wenn



der Halter seine Fahrereigenschaft nur pauschal bestreitet, ohne vorzutragen, wer als Nutzer des Pkw im fraglichen Zeitpunkt in Betracht kommt. Eine Haftung des Halters für die Vertragsstrafe kann zwar nicht allein aus der Haltereigenschaft abgeleitet werden. Auch schuldet der Halter keinen Schadenersatz wegen der Weigerung, die Person des Fahrzeugführers zu benennen, weil ihn gegenüber dem Parkplatzbetreiber keine entsprechende Auskunftspflicht treffe.

Es besteht also nach Auffassung des BGH kein „isolierter“ Auskunftsanspruch gegen die Mandantin dahingehend, dass sie verpflichtet wäre, der Easy-Park GmbH den Fahrer ihres Fahrzeugs zu benennen.

Jedenfalls wenn die Einräumung der Parkmöglichkeit, wie regelmäßig, jedenfalls für einen gewissen Zeitraum unentgeltlich erfolgt, kann sich der Halter nach Auffassung des BGH nicht auf ein einfaches Bestreiten seiner Fahrereigenschaft beschränken. Vielmehr muss er im Rahmen seiner sogenannten sekundären Darlegungslast dazu vortragen, wer als Nutzer des Pkw im fraglichen Zeitpunkt in Betracht gekommen sei.³

Beweiserleichterung

Die grundsätzlich dem Anspruchsteller obliegende Darlegungs- und Beweislast, hier für die Fahrereigenschaft, könne nach den von der Rechtsprechung zum Beweis negativer Tatsachen entwickelten Grundsätzen eine Erleichterung erfahren. Danach treffe den Halter eine sekundäre Darlegungslast, wenn die primär darlegungspflichtige Partei keine nähere Kenntnis der maßgeblichen Umstände und auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung habe, während er alle wesentlichen Tatsachen kenne und es ihm unschwer möglich und zumutbar sei, hierzu näher vorzutragen.



Hinweis

Beim Parken auf einem privaten Parkplatz handelt es sich nach Auffassung des BGH um ein anonymes **Massengeschäft**, bei dem der Parkplatz nicht einem bestimmten Vertragspartner, sondern der Allgemeinheit zur Nutzung angeboten wird. Zu einem persönlichen Kontakt zwischen Betreiber und Fahrer als den beiden Vertragsparteien komme es regelmäßig nicht. Dies habe zwangsläufig zur Folge, dass dem Verleiher die Person des Fahrzeugführers als des Entleihers nicht bekannt sei.

³ BGH, Urt. v. 18.12.2019 – XII ZR 13/19; a.A. noch LG Schweinfurt, Endurt. v. 02.02.2018 – 33 S 46/17.

Dass der Parkplatzbetreiber das Abstellen des Fahrzeugs nicht von einer vorherigen Identifizierung des Fahrzeugführers abhängig mache, ist Bestandteil dieses Massengeschäfts und liegt im Interesse der auf den einfachen Zugang auch zu privaten Parkplätzen angewiesenen Verkehrsöffentlichkeit. Der Betreiber habe, so die BGH-Richter, keine zumutbare Möglichkeit, die Identität seines Vertragspartners bei Vorliegen eines unberechtigten Abstellvorgangs und damit einer Verletzung seiner letztlich aus dem Eigentum folgenden Rechte im Nachhinein in Erfahrung zu bringen. Selbst wenn er – mit gesteigertem Personalaufwand – den Fahrer bei dessen Rückkehr zum Fahrzeug anhalten würde, könnte er dessen Personalien ebenso wenig ohne weiteres feststellen wie auf der Grundlage etwa von Videoaufnahmen. Jedenfalls von demjenigen, der Privatparkplätze unentgeltlich zur Verfügung stellt, kann auch nicht die Errichtung technischer Anlagen (etwa eines Schrankensystems) gefordert werden, die letztlich allein der Verhütung des Missbrauchs dieses Angebots dient.

Im Gegensatz dazu ist es dem Halter regelmäßig ohne weiteres möglich und zumutbar, jedenfalls die Personen zu benennen, die im fraglichen Zeitraum die Möglichkeit gehabt hätten, das Fahrzeug als Fahrer zu nutzen.

1.1.3 Praktische Handlungsanweisungen

Als Steuerberater dürfen Sie den Mandanten nicht beraten, soweit es um zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen geht. Missachtet ein Pkw-Fahrer das Gebot, auf einem privaten Parkplatz eine Parkscheibe zur Dokumentation der Parkdauer auszulegen, so kommt grundsätzlich in Betracht, dass er sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet hat. Ein Anspruch gegen den Halter des Kfz, der das Fahrzeug nicht abgestellt hat, besteht im Regelfall nicht. Der Halter hat jedoch ggf. prozessual die Pflicht den Fahrer zu benennen, was insbesondere bei sogenannten Poolfahrzeugen schwierig sein dürfte.



1.1.4 Arbeitshilfen

Prüfschema AGB

Voraussetzungen:
1. Vorliegen von AGB: Für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen (im Verbrauchervertrag genügt einmalige Verwendung), die von einer Partei der anderen Partei gestellt werden (nicht individuell ausgehandelt und nicht übereinstimmend von beiden Parteien gewollt)
2. Einbeziehung in den Vertrag – Ausdrücklicher Hinweis oder deutlich sichtbarer Aushang – Möglichkeit der Kenntnisnahme
3. Inhaltskontrolle – Abweichung von gesetzlicher Regelung – Kein Klauselverbot – keine unangemessene Benachteiligung
Rechtsfolgen:
1. Unwirksamkeit der Klausel, nicht des gesamten Vertrags
2. Geltung der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird

1.2 Widerruf von Verbraucherverträgen

1.2.1 Beratungssituation

Der Mandant betreibt ein Unternehmen, das Garten- und Landschaftsbau zum Gegenstand hat. Da er nicht über repräsentative Büroräume verfügt und „kundenorientiert“ arbeiten möchte, fährt er bei Anfragen direkt zu seinen Kunden, schaut sich an, was zu tun ist und bespricht die Wünsche mit seinen Kunden. Er wird regelmäßig „am Küchentisch“ beauftragt. Er fragt sich, ob ihm dieses „kundenorientierte“ Vorgehen Nachteile bringen kann.

1.2.2 Rechtliche Einordnung

In bestimmten Fällen kann sich ein Verbraucher durch Widerruf innerhalb einer Frist – regelmäßig innerhalb von 14 Tagen – ohne Angabe von Gründen von einem Vertrag lösen, den er mit einem Unternehmer geschlossen hat. Verbraucher ist jeder, der einen Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner

selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist demgegenüber eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB). Nicht jeder Vertrag zwischen einem Unternehmer auf der einen und einem Verbraucher auf der anderen Seite (Verbrauchervertrag) führt zu einem Widerrufsrecht des Verbrauchers. Voraussetzung ist ein besonderes Schutzbedürfnis der Verbraucher, das der Gesetzgeber bei besonderen Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB) und bei Verbraucherbauverträgen gem. §§ 650i ff. BGB sieht.

Verbraucherbauverträge sind gem. § 650i BGB Verträge, durch die der Unternehmer von einem Verbraucher zum Bau eines neuen Gebäudes oder zu erheblichen Umbaumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude verpflichtet wird. Der Gesetzgeber räumt dem Verbraucher in diesem Fall gem. § 650l BGB ein Widerrufsrecht ein. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Gebäude insgesamt neu „aus einer Hand“ errichtet wird oder dass so wesentliche Umbaumaßnahmen vorgenommen werden, dass es einem Neubau gleichkommt. Selbst wenn die von dem Mandanten zu erbringenden Leistungen im Einzelfall aufgrund eines Bauvertrags i.S.d. § 650a BGB erbracht werden, handelt es sich bei den Verträgen jedenfalls nicht um Verbraucherbauverträge, da der Mandant als Garten- und Landschaftsbauer keine Gebäude errichtet oder wesentlich umgestaltet.

Verbraucher-
bauvertrag

Die modernen Vertriebsformen bringen die Gefahr mit sich, dass ein Verbraucher bereits bei Abschluss des Vertrags überrumpelt bzw. nicht hinreichend über Inhalt und Bedeutung des Vertrags informiert wird. Aus diesem Grund steht dem Verbraucher in diesen Fällen, insbesondere bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verbraucherverträgen (früher „Haustürgeschäft“) und bei Fernabsatzverträgen, grundsätzlich ein Widerrufsrecht zu (§ 312g BGB). Ausgenommen vom Widerrufsrecht sind die in § 312 Abs. 2 BGB genannten Verträge (notarielle Verträge, Verträge über Grundstücke, Bauverträge, Personenbeförderung, Behandlungsverträge, sofort erfüllte Bagatellverträge mit einem Wert von nicht mehr als 40 €).

Besondere
Vertriebsformen

Hinweis

Auch bei den in § 312g Abs. 2 BGB genannten Verträgen besteht kein Widerrufsrecht (Lieferung von Waren nach Kundenspezifikation, verderblichen Waren, Gesundheits- und Hygieneartikeln, von untrennbar vermischten Waren, Software, Zeitungen und Zeitschriften, Waren



und Dienstleistungen, deren Preis Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, Beherbergung, Beförderung, Mietwagen, Speisen, Freizeitgestaltung, Versteigerungen, dringende Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten, Wett- und Lotteriedienstleistungen).

Haustürgeschäfte

Als Haustürgeschäfte bezeichnete der Gesetzgeber nunmehr sehr weitgehend jeden „außerhalb von Geschäftsräumen geschlossener Vertrag“. Ein solcher liegt bereits dann vor, wenn der Unternehmer den Verbraucher außerhalb seiner Geschäftsräume bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit persönlich und individuell anspricht und es unter diesen Umständen zum Vertragsschluss kommt. Widerruflich sind daher nicht nur „Haustürgeschäfte“, sondern alle Verträge, die in einer Privatwohnung, am Arbeitsplatz oder auf allgemein zugänglichen Verkehrsflächen geschlossen werden. Es muss sich nicht um die Privatwohnung des Verbrauchers handeln; auch Partyverkäufe in der Wohnung eines Dritten oder in der Privatwohnung des Unternehmers geschlossene Verträge werden erfasst. Ob der Unternehmer oder der Verbraucher das Vertragsangebot abgibt, ist unerheblich.



Praxistipp

Verbraucherverträge, die anlässlich einer Ausflugsveranstaltung („Kaffeefahrt“) geschlossen werden, sind widerruflich. Die Veranstaltung muss nur von dem Unternehmer oder mit seiner Hilfe organisiert werden, um beim Verbraucher den Verkauf von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu werben und mit ihm entsprechende Verträge abzuschließen.

Fernabsatzverträge

Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden (§ 312c BGB). Fernkommunikationsmittel sind solche, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind.



Beispiel

Der Verbraucher bestellt im Internet auf der Website des Unternehmers oder über ein Internetangebot, beim dem sich der Unternehmer die Internetplattform eines Dritten zunutze macht oder über eine telefonische Hotline.

In diesen Fällen fehlt eine persönliche körperliche Anwesenheit der Vertragspartner bei der Vertragsanbahnung und beim Vertragsschluss, so dass sich der Verbraucher nicht persönlich beim Unternehmer über das Produkt und die Vertragsbedingungen informieren kann. Er soll sich die Informationen nachträglich verschaffen und den Vertrag widerrufen können. Das Widerrufsrecht besteht jedoch nur, wenn der Vertragsschluss im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt. Hierzu ist es ausreichend, dass der Unternehmer seinen Betrieb so eingerichtet hat, dass Verträge regelmäßig im Fernabsatz geschlossen und abgewickelt werden können (Einrichtung einer telefonischen Bestellhotline; Nutzung der Online-Plattform eines anderen Anbieters). Kein Widerrufsrecht des Verbrauchers besteht, wenn der Unternehmer seine Ware in seinem Ladengeschäft vertreibt und nur gelegentlich telefonisch Bestellungen annimmt oder ausführt.

Der Widerruf des Verbrauchers erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf eindeutig hervorgehen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Verwendung eines Formulars ist nicht erforderlich.

Widerrufserklärung

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt grundsätzlich mit Vertragsschluss. Bei widerruflichen Kaufverträgen beginnt die Widerrufsfrist erst, wenn der Verbraucher oder ein von ihm benannter anderer Empfänger die Ware erhalten hat. Die Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den gesetzlichen Anforderungen über sein Widerrufsrecht belehrt hat. Muster für die Widerrufsbelehrung sind im Gesetz enthalten.

Widerrufsfrist

Mit Ausnahme von Verträgen über Finanzdienstleistungen erlischt das Widerrufsrecht spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach Vertragsschluss (§ 356 Abs. 3 BGB).

Erlöschen des
Widerrufsrechts

Der rechtzeitige Widerruf des Verbrauchers hat zur Folge, dass der Verbraucher und der Unternehmer nicht mehr an den Vertrag gebunden sind. Die empfangenen Leistungen sind unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen (§§ 355 Abs. 3, 357 Abs. 1 BGB), zurückzugewähren. Die Frist beginnt für den Unternehmer mit dem Zugang, für den Verbraucher mit der Abgabe der Widerrufserklärung. Der Verbraucher wahrt die Frist durch rechtzeitige Absendung der Waren. Der Unternehmer trägt die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Ware während der Rücksendung.

Folgen des
Widerrufsrechts

**Hinweis**

Bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen – wobei Werkleistungen gleichgestellt sind –, welche nach ihrer Natur nicht zurückgegeben werden können, ist **Wertersatz** zu leisten, d.h., der Verbraucher muss den objektiven Wert der erhaltenen Leistungen, die er ja nicht zurückgeben kann, erstatten. Die Verpflichtung besteht jedoch nur dann, wenn der Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung hat. Darüber hinaus ist Voraussetzung für das Bestehen eines Wertersatzanspruchs, dass der Unternehmer den Verbraucher ordnungsgemäß über diese Rechtsfolgen belehrt hat und dass bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen der Verbraucher sein Verlangen auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt hat.

Der Mandant läuft hier daher Gefahr im Fall eines Widerrufs des Kunden keine Ansprüche gegen diesen geltend machen zu können, wenn

- er den Kunden nicht ordnungsgemäß über das Bestehen eines Widerrufsrechts belehrt hat,
- der Kunde nicht ausdrücklich seine Zustimmung zur Erbringung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist erteilt hat,
- diese Zustimmung nicht nachweisbar auf einem dauerhaften Datenträger erteilt ist.

Darüber hinaus ist er verpflichtet, die vom Kunden erhaltenen (Abschlags-)Zahlungen vollständig zu erstatten.

Im konkreten Beispielfall bedeutet das, dass der Mandant schlimmstenfalls den Zustand vor Ausführung der Leistungen herzustellen hat und letztlich keinerlei Vergütung erhält.

**Praxistipp**

Insbesondere die Regelungen zu außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen führen für eine Vielzahl von Berufsgruppen, insbesondere für Handwerksunternehmen, zu erheblichen Problemen. Daher ist es anzuraten, Verträge immer in den eigenen Büroräumen zu schließen, zumindest ein schriftliches Angebot zu unterbreiten, das der Kunde bestenfalls schriftlich annehmen muss.